



Sachbearbeitung BD - Bürgerdienste
Datum 15.11.2018
Geschäftszeichen BD I-tr
Beschlussorgan Gemeinderat Sitzung am 12.12.2018 TOP
Behandlung öffentlich GD 491/18

Betreff: Verkaufsoffene Sonntage am 31.03.2019 und 06.10.2019
- Erlass der Satzung über das Offenhalten der Verkaufsstellen an den Sonntage
31.03.2019 und 06.10.2019

Anlagen:

- Satzung (Anlage 1)
- Antrag der Ulmer City Marketing e.V. (Anlage 2)
- Stellungnahme des Katholischen Dekanatamtes (Anlage 3)
- Stellungnahme des Evangelischen Dekanatamtes (Anlage 4)
- Stellungnahme der IHK Ulm (Anlage 5)
- Stellungnahme der Handwerkskammer Ulm (Anlage 6)
- Stellungnahme der ver.di (Anlage 7)
- Stellungnahme der Ulm Messe GmbH (Anlage 8)

Antrag:

Die Satzung der Stadt Ulm über das Offenhalten der Verkaufsstellen an den Sonntagen 31.03.2019 und 06.10.2019 nach der in der Anlage 1 beigefügtem Wortlaut zu beschließen.

Türke

Zur Mitzeichnung an: Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
Gemeinderats:
OB, ZSD Eingang OB/G _____
_____ Versand an GR _____
_____ Niederschrift § _____
_____ Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

I. Antrag

Von der Ulmer City Marketing e.V. wurden mit Schreiben vom 14.11.2018 zwei verkaufsoffene Sonntage am 31.03.2019 und 06.10.2019 beantragt. Ursprünglich hatte die Ulmer City Marketing e.V. am 27.09.2018 zwei verkaufsoffene Sonntage am 07.04.2019 und 06.10.2019 beantragt. Aufgrund einer Terminkollision wurde der beantragte verkaufsoffene Sonntag am 07.04.2019 durch den 31.03.2019 ersetzt.

Am 31.03.2019 plant der Antragsteller einen "ulmer familien sonntag" mit Ladenöffnungszeiten von 13.00 bis 18.00 Uhr.

Desweiteren findet in Kombination mit dem Frühjahrsmarkt auf dem Ulmer Münsterplatz ein Autofrühling an verschiedenen Plätzen in der Ulmer Innenstadt und in der Blaubeurer Straße statt.

Am 06.10.2019 finden verschiedene Märkte auf dem Münsterplatz (Ulmer Herbstmarkt), Judenhof, dem südlichen Münsterplatz (Antikmarkt) und auf dem Markplatz (Kunsthändlermarkt) statt. .

Die bestehenden Kundenfrequenzen aus dem lokalen Einzugsgebiet reichen für eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung in der Ulmer Handelslandschaft nicht mehr aus. Daher ist es dringend notwendig, das Umsatzvolumen durch Ausweitung des Marktgebietes zu erhöhen. Dies gelingt durch die bestehenden Veranstaltungen, wie Frühjahrs- und Herbstmarkt, Antikmarkt und Kunsthändlermarkt sowie dem Autofrühling. Diese Veranstaltungen haben eine hohe Strahlkraft weit in die Region hinaus.

Der Erhalt des innerstädtischen Einzelhandels ist eine der wichtigsten Aufgaben für die Zukunft städtischer Entwicklungen. Die gut gemischte und mit großer Auswahl gesegnete Handelslandschaft in Ulm gilt es zu erhalten und zu unterstützen.

Der Antrag bezieht sich räumlich auf das durch folgende Grenzen definierte Gebiet:

Der Bereich der Altstadt im Westen bis zum Bahnhof, im Süden ausgeweitet bis zum Donauufer, im Osten bis zur Münchner Straße und König-Wilhelm-Straße und im Norden bis zur Karlstraße, im weiteren Verlauf über die Ludwig-Erhard-Brücke bis zur Blaubeurer Straße/Kreuzung Lupferbrücke/Jägerstraße.

II. Anhörung

Mit Schreiben vom 27.09.2018 wurden dem Katholischen und Evangelischen Dekanatamt, der IHK Ulm, der Handwerkskammer Ulm, der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und der Ulm Messe GmbH die Gelegenheit gegeben, zu dem Antrag der Ulmer City Marketing e.V. eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Diese sind in der Anlage beigefügt:

- Das Katholische Dekanatamt Ulm lehnt die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage ab.
- Das Evangelische Dekanatamt Ulm lehnt die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage ab.
- Die IHK Ulm unterstützt den Antrag der Ulmer City Marketing e.V..
- Die Handwerkskammer Ulm stimmt den verkaufsoffenen Sonntagen zu.

- Die Ver.di steht der Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage skeptisch gegenüber.
- Die Ulm Messe GmbH stimmt den verkaufsoffenen Sonntagen zu.

III. Rechtliche Würdigung

Gem. § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg dürfen abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen jährlich höchstens an 3 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Der freigegebene Zeitraum darf 5 zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit der Hauptgottesdienste liegen.

Zum Thema "verkaufsoffene Sonntage" erging am 11.12.2015 ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts.

Demnach sind "verkaufsoffene Sonntage" mit einem uneingeschränkten Warenangebot nur noch dann zulässig, wenn das Marktgeschehen für diesen Tag prägend ist und sich die Ladenöffnung lediglich als annex, als quasi "Anhängsel", zum Markt darstellt.

Desweiteren muss ein enger räumlicher Bezug zum konkreten Marktgeschehen gegeben sein.

Aufgrund der o.g. Ausführungen zu den festgesetzten uns seit vielen Jahren durchgeführten Jahr- und Spezialmärkten in der Ulmer Innenstadt, sowie der Veranstaltung "Autofrühling", sehen wir diese Veranstaltungen als prägend für die beantragten verkaufsoffenen Sonntage an.

Aufgrund der geplanten Erweiterung der Veranstaltung "Autofrühling" auf der Blaubeurer Straße sehen wir auch in diesem Bereich einen räumlichen Bezug zum Markt- und Veranstaltungsgeschehen.

Die Blaubeurer Straße ist in 15 Minuten von der Innenstadt fußläufig gut zu erreichen, desweiteren finanziert das Blautalcenter Management eine Busanbindung der Linie 10 in die Innenstadt.

IV. Zusammenfassung

Die geplanten Veranstaltungen und Märkte der Ulmer City Marketing e.V. an den verkaufsoffenen Sonntagen sind prägend für diesen Tag und sorgen für einen großen Besucherstrom in die Ulmer Innenstadt.

Durch die geplanten Veranstaltungen im Bereich der Blaubeurer Straße und das Engagement des Blautalcenters beim "Busshuttle" von der Innenstadt ist ein räumlicher Bezug zum Markt- und Veranstaltungsgeschehen gegeben.

Die Voraussetzung für die Offenhaltung von Verkaufsstellen an den Sonntagen ist somit erfüllt.

Die Verwaltung empfiehlt, die verkaufsoffenen Sonntage am 31.03.2019 und 06.10.2019 zu beschließen.